

Bewohnerparkordnung

der Stadt Schmalkalden

I. Bewohnerparkordnung

Aufgrund § 6 Abs. 1 Ziff. 15 des Straßenverkehrsgesetzes (STVG) und der §§ 44, 45 Abs. 1b) Satz 2a, Straßenverkehrsordnung (StVO), jeweils in der gültigen Fassung, erlässt die Stadt Schmalkalden folgende Bewohnerparkordnung:

II. Bewohnerparkbereiche

Folgende öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet von Schmalkalden sind als Bewohnerparkplätze bzw. als Bewohnerparkflächen gekennzeichnet:

Bewohnerparkbereich „A“:

- Braugasse
- Haargasse
- Kirchhof (Haus Nr. 5 – 10)
- Klostergasse
- Neumarkt
- Stumpfelsgasse
- Parkplatz Haargasse/Wollwebergasse
- Parkplatz Pfaffenwiese
- Parkplatz Steinerne Wiese
- Parkplatz Haindorfsgasse montags bis freitags in der Zeit von 18:00 bis 09:00 Uhr

Bewohnerparkbereich „B“

- Hoffnung (Haus Nr. 2 – 26)
- Hofstadt
- Judengasse
- Parkplätze an der Hedwigswiese (vor Kindergarten und vor Autohaus)
- Parkplätze Hinter der Stadt
- Stiller Gasse
- Parkplatz Stiller Tor in Höhe Nr. 1

Bewohnerparkbereich „C“

- Bahnhofstraße
- Parkplatz Auer Tor
- Parkplatz Hinter der Stadt

Bewohnerparkbereich „D“

- Pfaffengasse
- Weidebrunner Gasse
- Weidebrunner Tor

- Obertor

Bewohnerparkbereich „E“

- Reiherstor
- Parkplatz Hospitalsgarten

III. Parkbereichzuordnung

Den Bewohnern der nachstehend genannten Straßen, Wege und Plätze werden die aufgeführten Bewohnerparkbereiche zugeordnet:

Bewohner der Straßen, Wege und Plätze: Parkmöglichkeiten in den Bewohnerparkbereichen:

- Braugasse
- Entenplan
- Gillersgasse
- Haargasse
- Kirchhof
- Leere Tasche
- Stumpfelsgasse

„A“ und „B“

Bewohner der Straßen, Wege und Plätze:

Parkmöglichkeiten in den Bewohnerparkbereichen:

- Am Pulverturm
- Renthofstraße bis Nr. 45

„B“

Bewohner der Straßen, Wege und Plätze:

Parkmöglichkeiten in den Bewohnerparkbereichen:

- Hoffnung
- Hofstadt
- Judengasse
- Kothersgasse
- Linkgasse/
- Lutherplatz
- Mohrengasse
- Salzbrücke
- Schlossberg
- Soldatensprung
- Steingasse
- Stiller Gasse

„B“ und „A“

Bewohner der Straßen, Wege und Plätze:

Parkmöglichkeiten in den Bewohnerparkbereichen:

- Hinter der Stadt

„B“ und „C“

Bewohner der Straßen, Wege und Plätze:

Parkmöglichkeiten in den Bewohnerparkbereichen:

- Lutherplatz „B“, „D“ und „A“

Bewohner der Straßen, Wege und Plätze:

Parkmöglichkeiten in den Bewohnerparkbereichen:

- Altmarkt
- Auer Gasse
- Bahnhofstraße
- Haindorfsgasse

„C“ und „A“

Bewohner der Straßen, Wege und Plätze:

Parkmöglichkeiten in den Bewohnerparkbereichen:

- Herrengasse
- Klostergasse
- Neumarkt
- Obertor
- Pfaffengasse
- Weidebrunner Gasse
- Weidebrunner Tor
- Ziegengasse

„D“ und „A“

Bewohner der Straßen, Wege und Plätze:

Parkmöglichkeiten in den Bewohnerparkbereichen:

- Am Alten Graben
- Reihersgasse
- Reiherstor

„E“

Die vorstehend genannten Parkmöglichkeiten sind so beschildert, dass sowohl Kurzzeitparker (gebührenpflichtig oder zeitlich begrenzt) als auch Bewohner mit Bewohnerparkausweis diese nutzen können. Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Die Bereiche Braugasse, Haargasse, Stumpfelsgasse, Kirchhof, Hofstadt sowie der Parkplatz Auertor sind als reine Bewohnerparkbereiche beschildert.

Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich mit Hauptwohnsitz registriert ist. Jeder Bewohner kann maximal 2 Bewohnerparkausweise für die auf ihn als Halter zugelassenen oder nachweislich von ihm dauerhaft genutzten Fahrzeuge beantragen.

Nur in begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in den Parkausweis eingetragen werden. Gewerbetreibende, die ihr Geschäft in den genannten Straßen und Plätzen haben, können einen Bewohnerparkausweis dann beantragen, wenn ein Lieferservice durch den Gewerbetreibenden nachgewiesen wird.

Vom Erwerb eines Bewohnerparkausweises kann nicht die Bereitstellung eines Parkplatzes abgeleitet werden. Die Stadt Schmalkalden behält sich vor, die erteilte Genehmigung jederzeit einzuschränken oder auf bestimmte Zeit aussetzen zu können.

Die Gebühren für einen Bewohnerparkausweis betragen:

60,00 Euro/Jahr

Entsprechend § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts.

II. In-Kraft-Treten

Diese Bewohnerparkordnung tritt am 01.01.2023 nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bewohnerparkordnung vom 08.03.2022 außer Kraft.

Schmalkalden, den 16.12.2022

Kaminski
Bürgermeister